

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 9/2022

Jahressonderzahlung

// Mit dem Novembergehalt wird die Jahressonderzahlung ausgezahlt. Bis 2006 gab es Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld. Mit dem Übergang zum Tarifvertrag Länder wurde daraus die Jahressonderzahlung (siehe § 20 TV-L). Ursprünglich war diese einmal 95 % in den Entgeltgruppen 1-8, 80 % in den Entgeltgruppen 9a bis 11, 50 % in den Entgeltgruppen 12 und 13 und 35 % in den Entgeltgruppen 14 und 15. Seit 2019 ist sie auf dem Niveau des Jahres 2018 „eingefroren“, d.h. sie nimmt nicht an den tariflichen Erhöhungen teil. Für das Kalenderjahr 2022 gelten die unten abgedruckten Prozentwerte. //

Wer bekommt die Jahressonderzahlung?

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1.12.2022 besteht, haben Anspruch. Darunter fallen auch Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis z.B. wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Beurlaubung ruht oder
- die krank, aber noch im 6-wöchigen Lohnfortzahlungszeitraum sind oder einen Anspruch auf Zuschuss zum Krankengeld haben.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1.12. endete, bekommen keine Jahressonderzahlung.

Wie hoch ist die Jahressonderzahlung 2022?

Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L beträgt

in den Entgeltgruppen 1-4 (S2-S3)	87,43%	des in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezählten monatlichen Entgelts
in den Entgeltgruppen 5-8 (S4-S8b)	88,14%	
in den Entgeltgruppen 9a-11 (S9-S17)	74,35%	
in den Entgeltgruppen 12-13 (S18)	46,47%	
in den Entgeltgruppen 14-15	32,53%	

Nicht berücksichtigt werden z. B.

- Entgelt für Überstunden und Mehrarbeit (Ausnahme: Berücksichtigung für Jahressonderzahlung, wenn im Dienstplan vorgesehen)
- Krankengeldzuschuss
- Besondere Zahlungen (vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumsgeld, Sterbegeld)

Was ist, wenn ich zwar im Dezember 2022 beschäftigt bin, aber nicht in allen Monaten des Jahres 2022 beschäftigt war, weil ich nur befristete Verträge habe?

Der Anspruch auf Jahressonderzahlung vermindert sich um 1/12 für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hatten.

- Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an Stelle der Monate Juli, August, September der erste volle Kalendermonat.
- Endet ein Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft mit dem Beginn der Sommerferien und schließt sich nach dem Ende dieser Ferien unmittelbar ein weiteres Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft zum selben Arbeitgeber an, wird für die Anwendung der Kürzungsbestimmung des § 20 Abs. 4 TV-L von einem unmittelbaren Anschluss zwischen den beiden Beschäftigungsverhältnissen ausgegangen; die Unterbrechungszeit selbst wird nicht angerechnet.

In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Achtung: Ab 1.12.2022 wird bei beamteten Fachlehrkräften das Eingangsamt A 10 und bei den technischen Lehrkräften A 11 sein. D.h. alle vorhandenen beamteten FL in A 9 kommen nach A 10, die TL von A 10 nach A11. Die vergleichbaren Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis müssen danach ebenfalls neu eingruppiert werden. Die GEW arbeitet bereits daran, dass hier die Tarifbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden. Bei Unklarheiten wendet euch an eure GEW-Mitglieder in den Personalräten oder an eure GEW-Bezirks-Geschäftsstelle. www.gew-bw.de/bezirke-und-kreise

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten

Alle Arbeitnehmer*innen - Infos unter: www.gew-bw.de/tarif



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen
franz-peter.penz@gew-bw.de



Farina Semler
HPR Gymnasien
farina.semmler@gew-bw.de



Iris Balzer
HPR GHWRS u. SBBZ
iris.balzer@gew-bw.de



Günther Thum-Störk
HPR GHWRS u. SBBZ
guenther.thum-stoerk@gew-bw.de

Die GEW - Landespersonengruppe
Arbeitnehmer*innen ist immer für euch da.